CARTEL, VND THURNIER ARTICKEL, ZUM FREYRENNEN ... DER ... FRAWEN ELISABETH...

CARTEL,

Vnd Thurnier Artickel/ zum Freyrennen.

So bey Jetziger Chur- vnd Fürstlichen Hochansehnlichen Löblichen zusammenkunfft/ Vornemlich aber bey der Durchleuchtigsten Princessin zu Großbritannien/ Frawen Elisabeth Churfürstin Pfaltzgrävin bey Rhein/ ꝛc. Glücklichen Heimführung/ in diesem alhie zu Heydelberg angesteltem Freyrennen vnd Roßthurniren/ von den verordneten Hochansehenlichen Herrn Iudicirern in acht zunehmen: Vermög nachfolgender vnderschiedlichen Artickel/ nach welchen Hochermelte Herrn Iudicirer vnd Richter jhre erkändtniß vnd außschläg bey solchen Löblichen Ritterspiel zu richten.



Erstlich Gedruckt in der Churfl. Statt Heydelberg
bey Johann Lancellot/ Im Jahr 1613.

Articel.

I.

ANfänglich sollen Alle vnd jede Thurniergenossen sich bey den verordneten Mestri di Campo vnd Kriegswärttern den Junij vmb Vhr Mittag/ im Churfürstlichen Hoffgarten vnd Rennplatz ordentlich angeben/ vnnd nach gebräuchlicher vffhurung vermittelst gemelter Kriegswärtter der vnterschiedlichen Compagnien so Thurnieren wollen/ vnd verrichtetem gewöhnlichem vffzug jederen Compagnie Thurnierer/ zu den Herrn Judicirern reitten/ sich bey denselben angeben/ Ein jeder sonderlich sein Schwerdt außziehen/ vnd besichtigen lassen/ vnd nach annehmung eines gewöhnlichen Thurnierspiesses von den Herrn Judicirern, sich wieder in seine Ordnung verfügen.

2.

Sollen keine andre als Fürsten/ Graffen/ Herrn vnd Rittermässige Personen/ dieses löblichen Ritterspiels vehig seyn.

3.

Soll keinem Thurnierer mehr als ein Patrin (ausserhalb der Fürstlichen Personen/) von den Herrn Judicirern zugelassen werden.

4.

Werden alhie die spitzen an der Pferde stirnblat spitzige oder scharpffe vnd gehärtete Schwerter/ verschlossene Händschuch/ Gattervisier vnd dergleichen vortheil/ gäntzlichen verbotten vñ verworffen: Jedoch gestattet vnd passierlich gehalten/ die einfachen Thürlein an der rechten seitten deß Helmlins/ wie diese auch im Balgerennen zugelassen.

5.

Ein jeder Thurnierer soll mit gewöhnlicher vnd im Freyrennen gebräuchlicher Rüstung vnd Sattel/ wie gegen dem Feind im Felde zugebrauchen/ erscheinen/ dabey dann Feldtbärtlein vnnd Doppelstück auch Brechscheiben/ wie in gleichem gantze oder halbe Schienen/ ferners Maulkörbe an den Thurnierschwerdten/ nach dem es ein jeder zum bequemsten vnd sichersten zuführen erachten würdt/ zulässig seyn sollen.

Nach dem sich nun ein jeder Thurniersgenoß bey den Herrn Richtern gebürlich præsentirt, vnd nachgehends vber das sich befinden solte/ daß einer einiges vngebürlichen vortheils sich behelffen wolte/ soll derselb den Richtern angezeigt/vnd von denselben nach gelegenheit der verbrechung/ auch mit verlust deß Dancks/gestrafft werden.

7.

Ein jeder Aventurirer wann er mit seinem Wiederpart treffen will/ soll biß auff darreichung deß Spiesses also gerüst seyn/ daß die Kriegswärtere oder verordnete Thurniermeistere/ weitter an jhme nicht zu rüsten haben/ Es were dann daß nachgehends einer sein Schwerdt an seinem Feind zerschlüge/ oder einer den Partheyen/ bloß gerennet oder geschlagen wurde.

8.

Mit der Lantze soll ein jeder Thurnierer drey Ritt in gezlemender Curriere/ vnd dann zum Schwerdt fünff Ritt/ im galop/ auch nicht mehr streich mit dem Schwerdt/ als Fünff/ verrichten/ vnd im sechsten Ritt/ gegen seiner Wiederpart/ biß die Kriegswärter dazwischen rucken vnd sie abführen/ halten bleiben.

9.

So einer ohne genugsame von den Herrn Richtern erkandten vrsache/ ausser dem Sattel vom Pferdt herab gerennet wurde/ derselb soll auff kein Pferdt mehr sitzen/ sondern in seiner Rüstung zu Fuß von der bahn sich gäntzlich begeben: Es were dann sache daß er sich vermittelst der Herrn Richter zu dem Hochlöblichsten Frawenzimmer weisen liesse/ vnd alda wieder zu Roß zusitzen/ erlaubniß erlangen möcht.

10.

Vnd weil diser Thurnier dem anwesenden Höchlöblichsten Frawenzimmer zu Ehren/ Auch von Ritterlichen vbung vnd kurtzweil wegen angefangen/ so soll ein jeder Thurniersgenoß wol achtung geben/ daß mit den Pferdten nicht wiedereinander gerennet noch getroffen werde: Im fall aber solches wiederführe/ ausserhalb der folge/ soll der jenige so an solchem zusammenrennen schuldig/ alles Dancks verlustigt seyn.

Sollen

11.

Sollen die höchste Treffen die besten seyn/ derowegen so einer dem andern vnder den Gurtel auch das Pferdt reñete oder tröffe/ ausserhalb der Folge/ der soll kein Danck bekom̃en.

12.

Ferners da einer auff der vnrechten seitte seinen gegentheil/ es sey mit der Lantz oder Schwert begegnen vnd treffen thete/ soll der welchen solches Mißritts vrsach ist/ deß Dancks verlustigt seyn/ der Ritt aber/ zu erkandtniß der Herrn Richtere/ dem andern passirt werden.

13.

Die Spiesse die nicht auff dem Mann mit vff vñ ansetzung deß Krönleins/ sondern im schwencken vñ schrencken gebrochen/ sollen nit gelten.

14.

Begebe es sich/ daß zween mit dem Krönlein einander tröffen/ soll dem welcher seinen Spieß also bricht/ zween Spieß/ vnd dem jenigen so nicht bricht/ einer dafür gerechnet/ Im fall sie aber alle beyde brechen/ einem jeden sein Spieß doppelt gerechnet vnd erkandt werden.

15.

Da einer den andern mit seinem Spieß tröffe/ ob zwar derselb nicht breche/ doch der gestalt ansetzte/ daß solches an seinem Krönlein augenscheinlich zuerkennen were/ soll dasselb treffen/ vor ein halben Spieß gehalten seyn.

16.

Wer dem andern mit seinem Spieß eine Binde oder Feder von der Rüstung vnd Helm abrennet/ vnd mit hinweg führet/ Dem soll sein Spieß für gebrochen gezählet vnd zuerkandt werden.

17.

Es soll ein jeder Thurniergenoß seine Lantzen in dem ansprengen/ wie auch darauff folgenden Carrier auff sein Wiederpart/ gebürlich vnd wie herkom̃en/ von oben herab einrüsten: Welcher aber im ansprengen vnd drauff folgender Carrier/ vor der verwechslung vñ ehe er an seinen Mann kompt/ seine Lantzen so tieff sincken liesse/ daß er seinem Gegentheil gleichsam vnter den Gurtel oder in Sattel rennen köndte/ da er gleich nachmals dieselbe wieder erheben/ seinen Mann treffen/ vnd sein Lantzen brechen wurde/ so soll jhme doch solche Lantz nit für gebrochen passieret werden.

Im fall es sich zutrüge/dz einẽ im reñen mit der Lantze oder Schwert/ der Helm auffgienge/ oder er sonst bloß würde vnd sein Gegenpart als dann den Spieß auffhiebe oder mit dem Schwerdt sein verschonte/soll demselben wegen seiner vorsichtig: vnd höfligkeit/ auff den ersten fall der Spieß für gebrochen/ vnd auff den andern/ derselb passierende vor ein wolangelegten Streich auffgezeichnet vnd gehalten werden.

19.

Da einer ein Buegel verlöhre/ so jhme weder Buegel noch Steigleder gebrochen/ er tröffe oder nicht/ soll er vmb seinen Ritt kommen.

20.

Ein jeder Thurniersgenoß/soll sein durch die Herrn Richtere besichtigtes/ vnd (wie vorgemelt) zugelassenes Schwerdt/ selbst vnd ohne hülff anziehen: da aber einer sein Schwerdt oder Spieß verlöhre oder fallen ließ/ demselben soll/ damit sein Gegentheil nicht vmb den Ritt komme/ zwar ein ander Spieß oder Schwerdt gegeben/ jedoch deß Dancks allein in welcher Wehr solches beschicht/ verlustigt/ aber im andern jhme vnnachtheilig passiert werden: vnd dieweiln die Schwertschläge/ nur nach dem sie wol angelegt/ zuvrtheilen seyn/ derwegen soll kein zerschlagen Schwert/ zuerhaltung deß Dancks/ mehr als vor ein wolangelegten Streich gelten/ vnd in acht genommen werden.

21.

Welcher mit dem Schwerdt/ vber die geordnete fünffe/ mehr streich thun wurde/ darauff die Thurniermeister fleissig acht zu haben/ vnd es (wo müglich) vorzukommen/ der soll/ neben dem/ daß jhme solche vberflüssige streich nicht gelten/ auch der vorigen so er angelegt/ verlustigt seyn: Dabey dann eine Notturfft/ daß den verordneten Thurniermeistern/ so wol im rennen mit der Lantze vnd Schwerdt/ als in der Folge/ auff jede jhre erinnerung gehorsamet/ vñ sie hierin gebürlich respectirt werden/ bey verlust deß Dancks ob einer jhn sonst erworben.

22.

Der streich so nicht an Kopff oder obertheils deß Leibs angehet/ soll vngiltig seyn/ doch soll der oberstreich dem vntern vorgezogen werden.

23. Auß

23.

Auß willen soll keiner dem andern in sein Schwerdt oder Zaum greiffen / bey verlierung deß Dancks: Es begebe sich dann ohngefähr daß man mit den Creutzen aneinander hencken bliebe.

24.

Wann einer sein Schwerdt zerschlägt oder verleurt / soll sein Gegenpart wann er dessen von den Kriegswärtern erinnert vnd angeschryen / biß er wieder durch die verordnete Thurniermeister mit einem andern Schwerdt versehen / sein Streich bey verlust deß Dancks einstellen.

25.

Im fall auch einer sein Gegentheil also Rennen vnd Verwunden würde / daß er seine streich nicht alle an jhme volbringen köndte / so mag auff deß einen begehren / vnnd zulassung der Herren Richter / zu außhaltung deß Thurnierens ein anderer an seines Gesellen statt rücken.

26.

Es sollen auch alle Renner / nach volbringung jhrer treffen vnd streich im Thurnier / verbunden seyn / in der Folge sich gebrauchen zulassen / es begebe sich dañ daß einer oder mehr / also hart gerennet oder geschlagen were / daß die Herrn Judicirer seine außsetzung vnd entschuldigung vor billich erkenneten.

27.

In der Folge sollen jedem Thurnierer / zwo Carrieren mit der Lantze / vnd mehr nicht erlaubt seyn. Vnd soll sich / wie solche Folge am füglichsten anzustellē / ein jeder nach der verordnung vñ anweisung der Thurniermeister in allem verhalten / vnd demselben nachzukoñen befleissen.

28.

Mit dem Schwerdt / in der Folge / würdt der das beste thun / so seine streich am zierlichsten vnd offtesten verrichtet / seines Pferds am mächtigsten gewesen / zum wenigsten stille gehalten / vnd mit dem Schwerdt wieder die meiste gefochten / endlich zum letzten vnaußgesetzt / in der Folge verharret vnd bestanden.

29.

Auch vorfallung streits zwischen zweyen Thurniersgenossen / der

treffen

treffen vnd streich halben/ mögen die Herrn Richtere/ nach befindung/ selbige/ nachmaln Rennen vnd die streich volbringen lassen: Wobey auch hievor gesetzter vnderscheidt/ der Treffen vnd Streich ebenmässig zum obsieg in acht zuhaben.

30.

Da aber andere Fäll vnd Streit/ so hierin nicht begriffen/ vorfielen/ sollen dieselbe zu erkändtnuß der Herrn Richtere gestelt werden.

Verordnung der Däncke nach dem Freyen Roßthurnier.

1.

WEr seinen Spieß am höchsten/ öfftesten vnd am nächsten vor der Hand bricht/ ist deß ersten Dancks zu würdigen.

2.

Den zweyten vnd Schwertdanck verdient der/ so in seinen gesetzten Fünff Ritten/ zum Schwert/ die besten Streiff volbringet.

3.

Den dritten vnd Folgdanck mit der Lantz/ soll der gewinnen/ so seine zween Spieß am besten vnd Zierlichsten gebrochen.

4.

Den vierdten vnd Folgedanck mit dem Schwert soll der in der Folge am Tapffersten vnd vnaußgesetzt auff der Bahn sich erwiesen/ vnd verharret/ vermög deß 28. Artickels im Cartel, erwerben.

5.

Der fünffte vnd Jungfraw Danck/ würdt dem ChurFürstlichen/ Graf. vnd Adelichem Frawenzimmer außzutheilen/ vorbehalten.

6.

Der sechste vnd Gesellen Danck soll dem jenigen der seinem Gegenpart am Tapffersten vnd Zierlichsten begegnen/ auch sein Pferdt am hurtigsten zum Schwerdt reitten würd/ zugesprochen vnd ertheilt werden.

CARTEL

CARTEL zum Ringrennen.

IASON

Ein Vberwinder der gefährlichsten Abentheuren / Ein glückseeliger Eroberer deß grössesten Schatzes des guldenen Flusses/ Ein Triumphirer vber allen Neid vnd vornemster Favorit der Weysen vñ Streitbaren Palladis, an alle Rittermässige vnd heroische Hertzen die jhme in Tugend nachfolgend/ gleichmässige Ehre zuerlangen sich bemühen.

DEr weyssagerische guldene Mastbaum/welchen vnter andern hohen Favorn die Weyse vnd Streitbare Pallas, mir auß sonderlicher zuneigung zu desto leichterer volbringung meiner Argonautischen Impresa in mein Schiff geschenckt/hat mir zu derselbigen glücklichen Endschafft angedeutet/daß bey dieser gegenwertigen Churfürstlichen Heimfahrt in den Palatinischen Pallasten/ ich wieder eben in der gestalt/ wie ich im Triumph in meinem Vatterland vnd Königreich Thessalia nach erobertem Guldenen Fliß vnd Schatz/eingezogen/mich præsentiren, vnd neben Zweyen den Vornemsten auß meinen dreyen Gesellen/ welche mir in meiner Impresa die grössestе assistentz erwiesen/ein Löbliches Ritterspiel vnd Ringelrennen zu Ehren dem Hochlöblichsten Frawen Zimer/vnd der werthen anwesenden Ritterschafft/ publiciren vnd halten würde müssen. Derowegen vnd dieweil die mir so hoch erfrewliche vnd längst erwünschte zeit nunmehr vorhanden/ so hab ich mich auff Befehl vnd Ordinantz meiner einigen Fürstin vnd Patronin der weisen Palladis, mit meinen Zwey getrewen Gesellen/ welche sie/ die Pallas, jhrer Tugend vnd Trewhalben selbst erkohren vnd darzu würdig geacht/ auch mit meinem gantzen vnd dem Thessalischen Triumphirenden Einzug gar ähnlichen Comitat anhero begeben/vorhabens neben jhnen/wieder alle vñ jede Aventurirer, so laut deß Ordinarij Cartels auffzihen vnd rennen wollen/Ritterlich vnd Männlich zu Maintenirn.

1. Daß ohne weisen Raht vnd freudige Vnternehmung keine hohe vnd der meinigen gleiche Impresa könne angefangen/ viel weniger ins werck vnd zu end gerichtet werden.

2. Daß ohne Trew vnd bestendige Liebe der Mannheit sich keines glücklichen Siegel zu getrösten.

3. Daß eines großmütigen hertzens Sieg an sich selber anfahen müsse.

4. Daß demselben hernach keine Abentheurer vorkommen kan/ die er nicht zu seinem Lob vnd Ehre zu ende bringe.

5. Daß der hohe Schatz den ich in der newen Colchischen Abentheur erobert/ vber allen wehrt sey.

6. Daß keiner dieses meines eroberten Schatzes Lob mehr außzubreiten/ auch desselben mehr würdig sey vnd jhn meritire, als ich:

Iason.

7. Daß Niemand in dieser Impreſa mir mehr aſſiſtenz geleistet vnd trewlicher beygesprungen/auch deßwegen mehr Preiß vnd Danck verdienet habe/als die zwen treuwe Helden:

Peleus vnd Telamon.

WEr nun lust hat entweder obgesetzte Articul zu wiederfechten oder sonst auß kurtzweil/vnd dem Hochlöblichsten Frawen zimmer(als zu dero sonderbarem gefallen diß alles gestellet) zu Ehren/ wieder vns zurennen/ der kan mit dieser gewissen Hoffnung ansprengen/daß ob er gleich den kurtzern zihe/er dennoch die Ehre erlangen könne/ daß er von so Streitbaren vnd Sieghafften Helden vberwunden worden/ vnd hinfort den Ehrentitel wirdt neben andern führen können/daß sie sich alle nennen die vberwundenen von den drey Rittern/ welche heissen:

Iason. Peleus. Telamon.

Ordinarii Cartel vnd Articul, welche bey jetzigem Löblichem Ringrennen die Hochansehnliche Herrn Judicirer vnd verordnete Richter zu jhrem außschlag mit mehrerem in acht zunehmen.

I.

ERstlich sollen alle/ die sich in diesem Löblichen Ritterspiel gebrauchen lassen wollen/den Iunȳ vmb Vhr in dem Churfürstlichen Hoffgarten auff dem gewöhnlichen Rennplatz sich ordentlich angeben/ vnd keiner als Fürsten/ Graffen/ Herren/vnd Rittermässigen Stands Personen zum Rennen zugelassen werden.

2. Die erste auff der Bahn sollen die Maintenitoren vnd kein Aventurirer vor jhnen einzulassen seyn.

3. Aventuriri sollen alle bey diesem Ritterspiel Masquirt auff die Bahn komen/ vnd ist die Ordnung zu rennen/ wie sie nach einander mit jhren Inventionen auffgezogen/in gleichem auch zu ende der abzug in ebenmässiger richtigkeit zuhalten.

4. Sollen so wol die Maintenitoren als alle Aventuriri, wie sie mit jhren Inventionen auffziehen/also bald durch jhre Patrini bey den Herren Richtern sich angeben/vnd den Preiß/ darumb sie rennen wollen/ præsentiren lassen.

5. Sollen die Maintenitoren die Spieß vnd Ring zum Rennen auff die Bahn bringen/ den Herren Richtern præsentiren, vnd von denselben besichtigen lassen/ vnd ausserhalb dieser/keine andere zu lässig seyn: Im fall aber ein Aventurirer andere gebraucht/soll selbige Carriere jhme doch nichts gelten/sondern vmb sonst seyn.

6. Ent-

6. Entschliessen sich die Maintenitoren mit jeglichem Aventurir vmb einen gewissen Preiß/von Zehen biß auff Hundert gulden/vnd nicht drüber/zurennen.
7. Wann jemands vnder den Aventurirern mit allen dreyen Mantenatoren zu Rennen/ jhnen anmuten wurde/als soll auff solchen fall den Mantenatoren frey stehen/ wenn einer vnter jhnen/gedachten Aventurir außgehalten/ob sie denselben weiter mit sich rennen lassen wollen oder nicht: Darbey dann sonderlich der zeit vnd vbrigen Gesellschafft in acht zu nehmen seyn würde.
8. Die auff die Bahn verordnete General Patrini vnd Außführer sollen niemand daselbsten einlassen/die nicht/ vermög Cartels, zu rennen begehren/oder zu den Aventurirern gehören/ darauff sie denn achtung geben vnd die Bahn zuhalten/ wie nicht weniger von den Herrn Richtern solches nicht gestattet werden soll.
9. Das treffen in der Mitte deß Rings (doch daß der Ring an der Lantzen bleib) soll vor drey: Das oben auff der Lincken seite vor zwey: Auff der Rechten oben vor anderthalb: Vnten an der Lincken vor ein: Zur Rechten vnten vor ein halb treffen gerechnet werden.
10. So einer den Spieß fallen ließ/ein Bügell/ Masquen, Seitenwehr oder was vornehmes sonsten von seiner Geziert verlöhre/der sol vmb solche Carrier kommen.
11. Soll der Spieß vber deß Pferdes linckes Ohr recht geschrenckt vnd gebührlichen gerüstet werden. Im fall aber einer vber die Schnur/daran der Ring hangt/ rennete/oder nach volbrachter Carrier den Spieß auff die Achsel wurff/ oder gar fallen ließ/derselbe soll nicht allein solches Ritts nach erkandtnuß der Herren Richtern/ sondern auch aller vorigen Treffen/die er sonst zum besten möcht haben/ verlustiget seyn.
12. Wo einer seinen Spieß in der Carrier zu zeitlich senckte/vnd also von vnten auff den Ring hinweg nehme/ der soll dieselbe Carrier verlohren haben.
13. Soll die Carrier in vollem Lauff durchauß/ bey verlustigung derselben/ volbracht werden.
14. Begebe es sich daß der Mantenitor vnd Aventurir in dem Treffen durchauß gleich/soll nach erkandtnuß der Herren Iudicirer noch einmahl gerennt werden/ es wolten dann die Herren Iudicirer solches ohne fernere vergleichung erkennen/welches bey jhnen stehet.
15. Welcher nicht mit einem wolpassirlichen Pferdt so im fall der noth zum Ernst dienlich/auffzöge/ soll abgewiesen vnd nicht zugelassen werden.
16. Sollen alle vngebräuchliche fortel zu erkändtnuß der Herren Richter verbotten seyn.
17. Inmassen auch alle andere hierinn nicht begriffene Fäll vnd Streit der Herren Richter erkandtnuß vorbehalten werden.

B ij Dän-

Däncke.

1.

DEr erste Danck soll dem jenigen zuerkandt werden/ welcher mit der besten vnd zierlichsten Invention auff dem Platz wird erscheinen.

2.

Der nach dieser die Schönste vnd Artichste Invention wirdt auff die Bahn bringen/ soll den andern Danck erlangen.

3.

Der dritte vnd zier Danck soll dessen seyn/ so seinen Spieß am besten führen vnd am zierlichsten wirdt rennen.

4.

Der vierdte Danck soll dem werden/ so in dreyen Carrieren den Ring am offtesten wirdt wegnehmen/ vnd vber alle andere die meinsten Treffen haben.

5.

Welcher hierauff folgends das beste thut/ vnnd nechst dem vorhergehenden die meinsten Treffen hat/ soll den fünfften Danck erlangen.

6.

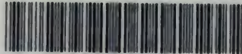
Der sechste vnd Jungfraw Danck stehet zugefallen/ beliebung/ vnd außschlag/ deß Hochlöblichsten anwesenden Frawen zimmers.

DJeser obgeschriebenen Däncke haben die Herrn Mantenatores nach außweisung deß Cartels auch zugeniessen: Jedoch so viel den Treff Danck betrifft/ kan derselb von jhnen anderer gestalt nicht / als in den drey ersten Carrieren verdient vnd erlangt werden.

E N D E.






Österreichische Nationalbibliothek
+Z176606608

